

Änderungen in §§ 8 und 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsrecht (NkomVG) mit Wirkung vom 01.11.2016

Am 26.10.2016 hat der Landtag das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes...“ beschlossen.

Dadurch ergeben sich Änderungen in den §§ 8 und 9 NkomVG „Gleichstellungsbeauftragte“ und „Verwirklichung der Gleichberechtigung“ wurden fünf Änderungen vorgenommen:

- **Die Gleichstellungsbeauftragten** der Landkreise und der Region Hannover und **der (Samt-) Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.** (§ 8 Absatz 1 Satz 2 NKomVG)
- Für **die Abberufung** der Gleichstellungsbeauftragten ist die **Mehrheit der Mitglieder der Vertretung** erforderlich. Die einfache Mehrheit reicht nicht mehr aus. (§ 8 Absatz 2 Satz 1 NKomVG)
- Neben einer ständigen Stellvertreterin ist die **Bestellung weiterer Stellvertreterinnen für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.** (§ 8 Absatz 2 Satz 3 NKomVG)
- Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (außer Hannover, Göttingen und die großen selbständigen Städte) erhalten **vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter** in Höhe von insgesamt 1.620.140 Euro (der Betrag wird auf alle entsprechenden Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt). (§ 8 Absatz 4 NKomVG)
- Bei der Zielsetzung, zu der die Gleichstellungsbeauftragte beitragen soll und zu deren Verwirklichung sie Vorhaben und Maßnahmen anregen kann, ist die **besondere Heraushebung der Zielsetzung „zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gestrichen worden.** (§ 9 Absatz 2 Satz 3 NKomVG)